

Gestaltungsvorschriften

1. Die Sockelhöhe darf 0,60 m nicht überschreiten, gemessen zwischen der Oberkante Bordstein und der Oberkante Fußboden des Erdgeschosses.
2. Dachaufbauten (Gauben) sind unzulässig. Ausnahmen: In den mit [a] bez. Baugebieten auf den Dachflächen mit 30° Dachneigung ist ein Ausbau zulässig, wenn dieser beginnend vom freien Giebel einen Mindestabstand von 1 m erhält.
3. Drempele sind bis zu einer Höhe von 0,30 m, in den mit [a] bez. Baugeb. auf der Erdgeschoßdecke bis 0,90 m zulässig, gemessen von der Oberkante der obersten Geschoßdecke an der Flucht der Außenwand. Vorsprünge gelten nur als Außenwand, wenn diese gleich oder größer der Hälfte der Frontlänge sind.
4. Anbauten müssen nach Werkstoff und Farbe dem Hauptgebäude angepaßt werden.
5. Häuser in einer Zeile müssen gleiche Gesimsbreiten bei einheitlicher Gebäudehöhe haben. Im ansteigenden Gelände ist eine gleichmäßige Staffelung der Gebäudehöhe innerhalb einer Zeile gestattet.
- ~~6. Die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzflächen (pfg) sind als Schutzpflanzung mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten. Es sind im Abstand von 1,00 x 1,00 m folgende Gehölze zu verwenden: Feldahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Hasel (Corylus avellana), Hartfögel (Rosa rugosa), Traubenkirschen (Prunus serotina), Schneeball (Viburnum opulus), Pfaffenhütchen (Eronymus europaea), Kornelkirsche (Cornus mas).~~
7. Einfriedigungen im rückwärtigen Grundstücksteil sind zulässig in Form von Zäunen bis zu einer Höhe von 1,00 m.
- ~~8. Im Bereich der Vorgärten ist je Grundstück ein großkroniger Baum anzupflanzen.~~